

eine allgemeine Ablösung zu Stande kommt, weil hier der Dienstzwang im engern Sinne noch früher und gleichzeitig aufhört. — Sie kann überdem nicht bezogen werden auf das heutige Jahr, in welchem die Dienstverhältnisse bereits festgestellt worden sind. Der Zweck des Gesetzes würde daher nur dahin gehen, dergleichen Dienstverhältnisse für das einzige noch übrige Jahr 1835, und überdem in einem, die persönliche, durch die Verfassung verbürgte Freiheit beschränkende Sinne zu reguliren. Möchte dieser Rückschritt an sich bedenklich sein, so würde derselbe selbst gegen den wörtlichen Inhalt, mehr noch gegen Zweck und Geist des Mandats vom 17. März 1832 verstoßen. — Demselben ist nicht unbekannt, daß die gesetzliche Vormiethen hin und wieder durch Verträge oder Herkommen ausgedehnt und erweitert worden sei; denn das frühere Mandat vom 13. August 1830, auf welches jener §. 53. verweist, gedenkt dieser Verhältnisse §. 55. ausdrücklich, nennt aber §. 1. die aus dem Gesetz entstandene Befugniß der Vormiethen noch immer ein-gesetzliches, selbst wenn solches durch Herkommen oder Vertrag abgeändert, erweitert oder beschränkt worden, weil der rechtliche Grund zur Leistung an sich auf dem Gesetz beruht. Ist nun jedes daraus entsprossene Dienstverhältniß sofort aufgehoben, so können Verträge, welche dasselbe in einem oder dem andern Punkte nur anders bestimmten, keine Wirkung mehr haben. Hätte der Gesetzgeber die durch besondere Rechtstitel modificirte Vormiethen fort dauern lassen wollen, so würde er dies eben so herausgestellt haben, als er solches bei den ebenfalls aus dem Gesetz entsprungenen, jedoch durch Privatrechtstitel besonders begründeten Wackdiensten, und zwar auf ausdrücklichen Antrag der vormaligen ritterschaftlichen Stände gethan hat, die übrigens, indem sie sich eines gleichen Antrags bei der Vormiethen enthielten, sich deutlich genug für unbedingte Aufhebung derselben ausgesprochen haben. — Die Deputation vermag nur die Ansicht der Regierung zu theilen, daß der Sinn des Gesetzes nicht zweifelhaft, eine authentische Auslegung desselben daher nicht erforderlich, am wenigsten aber in dem jenseits vorausgesetzten Sinne zu geben sei, und rathet der Kammer; dem oberrühnten Antrage sich nicht anzuschließen.

Hierbei theilt die Kammer gleichfalls die Ansicht ihrer Deputation.

Das Deputationsgutachten lautet nun weiter:

In Bezug auf die Polizeiverordnung ist die I. Kammer den diesseits bei den §§. 1. 3. 5. 7. 9. 10. 14. 16. 17. 19. 20. und 30. gestellten Anträgen beigetreten; es findet auch die Deputation zweckmäßig, bei §. 6. den niedrigsten Satz der Strafe, wie beantragt worden, von 1 Thlr. auf 20 Gr. herabzusetzen, die §§. 11. und 12. aber, da selbige §. 117. in das Gesetz aufgenommen worden, hier auszuscheiden, ingleichen §. 21. dem Antrage sich anzuschließen:

die Regierung zu ersuchen, bei Redaction der §§. 21. bis 29. den Fall mit zu berücksichtigen, wenn ein dienstloses Gesinde an einem Orte, wo es noch nicht heimisch sei, doch ein Wohnrecht erlangt habe, also nicht in seine Heimath zurückgebracht werden könne,

und bei §. 23. das in seine Heimath zurückkehrende Gesinde zu verpflichten, sich nach seiner Ankunft bei der Ortspoliceibehörde zu melden. — Dagegen kann die Deputation sich nicht überzeugen, daß bei §. 15. die Aufbewahrung der Gesindebücher, wie beantragt worden, dem Gesinde zu überlassen, glaubt vielmehr, daß auf der diesseitigen Ansicht, selbige in die Hände der Herrschaft zu übergeben, und zwar um so mehr zu bestehen sei, weil außerdem die so zweckmäßige Bestimmung des Gesetzes §. 99. einen großen Theil ihres Werths verlieren würde. Auch hält sie noch immer die Meinung fest, daß es besser sein werde, bei §. 22. die hier aufgestellten Fragen zu übergehen, und jeder Policeibehörde zu überlassen, Dienstboten, welche außer der Heimath dienstlos

werden, den Aufenthalt bei sich nach Umständen zu gestatten; und glaubt demnach, daß von dem diesseitigen Antrage, obschon die I. Kammer demselben nicht beigetreten, nicht abzugehen sein dürfte.

Die Kammer ist mit der von der Deputation aufgestellten Ansicht bei den §§. 6. 11. und 12. einverstanden.

Hinsichtlich des §. 21. erklärt Vicepräsident, gegen den Antrag der Deputation ein Bedenken zu haben, und hält für besser, es bei dem Gesetzentwurfe zu belassen, besonders da durch eine solche Maßregel die Städte gegen das Land sehr prägravirt würden.

Abg. R u n d e ist dafür, daß gerade diese Stelle herausgehoben werde.

Referent bemerkt, daß er den Antrag so verstehe, daß im Falle das Heimathsgesetz noch zur Beschlußnahme komme, und da etwas bestimmt werde, was mit diesem §. nicht im Einklange stehe, die Regierung diesen §. so stelle, daß er mit dem Heimathsgesetz in Einklang gebracht werde, und entscheide man sich im Heimathsgesetze nicht über diesen Punkt, so könne ihn auch die Regierung hier nicht aufnehmen.

Vicepräsident entgegnet, daß eben das der Grund sei, der ihn bestimme, diesen Antrag ausgesetzt zu sehen zu wünschen, denn sobald man im Heimathsgesetz einen andern Grundsatz aufstelle, so komme man in Widerspruch und er sehe nicht ein, warum man diesen Antrag machen sollte.

Abg. E i s e n s t u c k: Er müsse allerdings dem beitreten, und er halte den Antrag aus mehreren Rücksichten gefährlich; gefährlich schon deshalb, weil man dadurch Bestimmungen der Verordnung anheim gebe, welche nicht durch eine Verordnung bestimmt werden könnten. Auch würde es eine große Ueberlastung für die Städte herbeiführen, und die Polizei in größern Städten würde man gar nicht handhaben können, wenn man solche Grundsätze aufnehmen wollte. Wenn nicht darüber eine Bestimmung getroffen würde, daß das dienstlose Gesinde in die Heimath zurückgebracht werde, so seien policeiliche Verfügungen gar nicht zu handhaben; denn dann würden sich die männlichen auf die Handwerke der Städter, die weiblichen auf das Handwerk der Hurerei legen, wie man hier genug die Erfahrung gemacht habe.

Hierauf wird der Antrag der Deputation mit 48 Stimmen abgeworfen.

Da nun zu §§. 23. 15. und 22. die Kammer dem Deputationsgutachten ihre Zustimmung erteilt hatte, so war hiermit die Berathung über diesen Gegenstand beendigt, und es erfolgt der Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Zweihundert und fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. Februar 1834.

Schluß der Berathung und Abstimmung über den Gesetzentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend. — Vortrag über die Lage der Berathung wegen des Gesetzes über die gemischten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder.

Die Sitzung beginnt um 8 Uhr. Das Protocoll über die lehtvorhergehende Sitzung wird verlesen, genehmigt und durch Fürst N e u ß und Bürgermeister W e h n e r vollzogen.